

## o. Einführung

- o.1 Ungarn [*Magyarország*] hat eine Fläche von ca. 93.000 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerung von etwa 10,2 Millionen Einwohnern. 64 % der Bevölkerung leben in Städten und 34 % auf dem Land. Mit ca. 1,8 Millionen Einwohnern ist Budapest die größte Stadt Ungarns. Andere größere Städte sind: Debrecin [*Debrecen*] (ca. 200.000 Einwohner), Miskolc (ca. 170.000), Segedin [*Szeged*] (ca. 155.000), Fünfkirchen [*Pécs*] (ca. 155.000) und Raab [*Győr*] (ca. 125.000).



Die Republik Ungarn ist eine parlamentarische Demokratie. Der Staat untergliedert sich in drei Verwaltungsebenen: (1) 3.131 Siedlungen/Gemeinden [*település*]; (2) 19 Landkreise [*megye*] und die Stadt Budapest; (c) sieben Regionen [*régió*]. Die 19 Landkreise sind: Batschka, Branau, Bekesch, Borschod-Zemplin, Csongrad, Weisenburg, Raab-Ödenburg, Bihor-Heiduckenboden, Hewesch, Szolnok, Komorn, Naurad, Pest, Schomodei, Saboltsch-Sathmar, Tolnau, Eisenburg, Wesprim und Sala. Der Übergang Ungarns von einem politischen Ein-Parteien- und planwirtschaftlichen System zu einer Mehrparteiendemokratie und zur Marktwirtschaft verlief relativ reibungslos, da das Land Verhandlungserfahrung besaß und die Schattenwirtschaft seit den 1960er Jahren relativ ausgeprägt war. Seit 1997 bewegt sich Ungarns Wirtschaftswachstum um 4 % pro Jahr (mit einem leichten Rückgang seit 2001). Insbesondere Exporte waren von großer Bedeutung für das Wirtschaftswachstum.

## 1. Allgemeine Aspekte

- 1.1 Unter Árpád erreichten die Magyaren (ungarische Stämme) im Jahr 896 die Donauebene und trafen dort auf awarische, slawische und keltische Völker. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts gründete Stefan der Große, ein Nachkomme Árpáds, das Königreich Ungarn und begann, mit Hilfe deutscher Ritter und italienischer sowie französischer Mönche, das Christentum und westeuropäische soziale Verhaltensregeln zu verbreiten. Die Expansion des ungarischen Königreichs

endete, als die Türken 1526 in das Land einfielen. 1541 hatten die Türken den größten Teil Mittelungarns erobert, darunter die Doppelhauptstadt Buda und Pest (die 1873 zu Budapest wurde). 1689 gelang es von den Habsburgern angeführten europäischen Truppen, die Türken aus Ungarn zu vertreiben. Daraufhin musste Ungarn den dauerhaften Anspruch der Habsburger auf den ungarischen Thron anerkennen. Nach 1689 festigte sich die Herrschaft der Habsburger, und eine Zeit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufschwungs brach an. Ungarn wurde ein Vielvölkerstaat, der Gruppen aus Westeuropa und dem Balkan, die vor der Türkenherrschaft flohen, zu Landbesitz und Arbeit verhalf. Die Zeit zwischen 1848-49 war von Unruhen geprägt, die jedoch von Franz Joseph I. schnell niedergeschlagen wurden. 1867 bildete sich daraufhin die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie, und Franz Joseph wurde zum König von Ungarn gekrönt.

- 1.2 Nach dem Ersten Weltkrieg und der Niederlage des Verbündeten, Deutschland, zerfielen das Habsburgerreich und der Vielvölkerstaat Ungarn. Infolge des Vertrags von Trianon im Juni 1920 wurden Millionen Ungarn Bürger des neuen, aus den Ruinen des einstigen Reiches entstandenen Staates. Ungarn verkleinerte sich auf ein Drittel seines ehemaligen Gebiets. Die verlorenen Teile gingen vorwiegend an Rumänien, die Tschechoslowakei und Jugoslawien. Aufgrund einer starken Ablehnung der Ergebnisse des Vertrags von Trianon wurde Ungarn zu einer der Achsenmächte im Zweiten Weltkrieg. Nach dem kurzlebigen Versuch, nach dem Krieg ein pluralistisches demokratisches System einzuführen, übernahmen stalinistische Kommunisten die Macht in Ungarn. 1947 wurde in Paris ein Friedensvertrag zwischen Ungarn, Rumänien, Italien, Bulgarien und Finnland unterzeichnet. Ungarns Grenzen blieben weitgehend identisch mit denen vom 1. Juni 1938 („Trianon-Grenzen“), nur drei Dörfer – Oroszvár (heute Rusovce), Dunacsúny (heute Čunovo) und Horvátjáfalu (heute Jarovce) – fielen an die Tschechoslowakei. Der reformkommunistische Ministerpräsident Imre Nagy führte 1956 einen Volksaufstand gegen das kommunistische Regime an. Nach einer Zeit der Unterdrückung richtete die ungarische Führung ein gemäßigeres kommunistisches Regime mit kapitalistischen Zügen ein. Nachdem sich in allen Sowjetrepubliken liberalere kommunistische Tendenzen entwickelt hatten, rief Ungarn seine Unabhängigkeit aus. Die letzten sowjetischen Soldaten verließen Ungarn 1991. 1999 wurde Ungarn Mitglied der NATO, und am 1. Mai 2004 trat es der Europäischen Union bei.

## 2. Demografie

- 2.1 Demografen des [Zentralen Statistikamtes](#) stimmen darin überein, dass die Größe einer Nationalität in Ungarn von dem in der Volkszählung gestellten Fragen abhängt. Die Zahlen für „Nationalität“ sind tendenziell kleiner als für „Muttersprache“. Die größte Zahl wird in der Regel mit der Frage erreicht: Welche Sprache sprechen Sie neben Ihrer Muttersprache? Allerdings ist zu beachten, dass die Ergebnisse von Volkszählungen nach den beiden Weltkriegen stark durch Bevölkerungsaustausch sowie Umsiedlung und Zuweisung einer kollektiven Schuld an ganze Minderheitengruppen beeinflusst wurden. Daraus erklären sich: (a) die Unterschiede von einem Zensus zum nächsten aufgrund einer Kombination aus tatsächlichen demografischen Veränderungen und der Bereitschaft der Menschen, sich mit einer Minderheit oder der Mehrheit zu identifizieren, und (b) die Abweichungen zwischen offiziellen Zahlen aus Volkszählungen und Schätzungen von Minderheitenorganisationen. Diese Abweichungen sind in Tabelle 1 dargestellt, die auf Daten aus den frühen 1990er Jahren basiert. Die tatsächliche

Größe einer Minderheit liegt wohl irgendwo zwischen den Zahlen des Zensus und den Schätzungen.

**Tabelle 1: Nationale Minderheiten in Ungarn 1990**

Minderheit	Muttersprache	Angehörigkeit	Geschätzte Anzahl
Roma	48.072	142.683	400.000-600.000
Deutsch	37.511	30.824	200.000-220.000
Slowakisch	12.745	10.459	100.000-110.000
Kroatisch	17.577	13.570	80.000-90.000
Rumänisch	8.730	10.740	25.000
Polnisch	3.788	keine Angaben	10.000
Serbisch	2.953	2.905	5.000-10.000
Slowenisch	2.627	1.930	5.000
Bulgarisch	1.370	keine Angaben	3.000-3.500
Griechisch	1.640	keine Angaben	4.000-4.500
Armenisch	37	keine Angaben	3.500-10.000
Ukrainisch	674	keine Angaben	2.000
Ruthenisch			6.000
<b>Gesamt:</b>			<b>835.000-1.083.955</b>

Infolge von Beschwerden seitens Minderheitenorganisationen und der Selbstverwaltungen der ungarischen Minderheiten ( $\Rightarrow$  3.3.2) wurden Bemühungen unternommen, die Lücke zwischen den Zensusdaten und Schätzungen für die Volkszählung im Jahr 2001 zu verkleinern. Zu diesem Zweck wurden die nationalen Selbstverwaltungen der Minderheiten in die Vorbereitung der Volkszählung mit einbezogen. Als Ergebnis der verschiedenen Beratungsrunden enthielt das Formular für den Zensus von 2001 vier spezifische Fragen (gegenüber zwei im Jahr 1990) zu Identität, Muttersprache, kulturellen Bindungen und Sprachgebrauch in der Familie und mit Freunden. Unter Berücksichtigung der verschiedenen möglichen Verbindungen waren mehrere Antworten möglich. Die offiziellen Ergebnisse der Volkszählung von 2001 sind noch nicht verfügbar. Die Angaben in diesem Bericht beruhen auf inoffiziellen, vom [Zentralen Statistikamt](#) und dem [Amt für nationale und ethnische Minderheiten](#) zur Verfügung gestellten Daten.

- 2.2 Zum Zeitpunkt der Volkszählung von 2001 betrug die Gesamtbevölkerung Ungarns 10.198.000 Einwohner. Die meisten Personen gaben an, ungarischer Nationalität zu sein. Die Anzahl der Angehörigen der 13 offiziell anerkannten nationalen Minderheiten in Ungarn ( $\Rightarrow$  3.3 Definition von Nationalität) ist in Tabelle 2 angegeben.

**Tabelle 2: Ergebnisse der Volkszählung aus dem Jahr 2001**

Minderheit	Muttersprachler			Angehörige			Leben nach Kultur und Traditionen	Sprachgebrauch mit Freunden
	1990	2001	Unterschied in %	1990	2001	Unterschied in %		
Bulgarisch	1.370	1.299	-5,2	...	1.358	...	1.693	1.118
Roma	48.072	48.685	1,3	142.683	190.046	33,2	129.259	53.323
Griechisch	1.640	1.921	17,1	...	2.509	...	6.140	1.974
Kroatisch	17.577	14.345	-18,4	13.570	15.620	15,1	19.715	14.788

Polnisch	3.788	2.580	-31,9	...	2.962	...	3.983	2.659
Deutsch	37.511	33.792	-9,9	30.824	62.233	101,9	88.416	53.040
Armenisch	37	294	694,6	...	620	...	836	300
Rumänisch	8.730	8.482	-2,8	10.740	7.995	-25,6	9.162	8.215
Serbisch	2.953	3.388	14,7	2.905	3.816	31,4	5.279	4.186
Slowakisch	12.745	11.816	-7,3	10.459	17.692	69,2	26.631	18.056
Slowenisch	2.627	3.187	21,3	1.930	3.040	57,5	3.442	3.119
Ruthenisch	674	1.113	...	...	1.098	...	1.292	1.068
Ukrainisch		4.885	...	...	5.070	...	4.779	4.519
<b>Gesamt</b>	<b>137.724</b>	<b>135.787</b>	<b>-1,4</b>	<b>213.111</b>	<b>314.059</b>		<b>300.627</b>	<b>166.365</b>
Budapest		16.061			29.884		35.372	21.958
Land		53.973			115.262		115.520	66.920
Dörfer		65.754			168.914		149.735	77.488

Nach Angaben des Zentralen Statistikamtes  
Zusammengestellt vom Amt für nationale und ethnische Minderheiten

Wie Tabelle 2 zeigt, gehörten rund 3 % der Bevölkerung (314.059 Personen) im Jahr 2001 einer der 13 nationalen Minderheiten in Ungarn an.

- 2.3 Die ungarische Staatsbürgerschaft wird durch Geburt (*ius sanguis*) erlangt, so dass Kinder ungarischer Bürger in der Regel auch die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten. Personen, die vor 1957 geboren wurden, konnten die Staatsbürgerschaft ausschließlich von ihrem Vater erben, doch nach 1957 auch von der Mutter. Die Beurteilung der Staatsbürgerschaft kann sich aufgrund der historischen Grenzänderungen und Staatsbürgerschaften in Mitteleuropa schwierig gestalten, so dass diese Regelung ausschließlich von der Staatsbürgerschaftsabteilung des Innenministeriums in Budapest ausgeführt wird.
- 2.4 Den Daten aus Tabelle 2 zufolge verwendet weniger als die Hälfte derer, die einer der 13 nationalen Minderheiten angehören auch die entsprechende Muttersprache. Im Falle der Roma, Griechen, Kroaten, Polen, Deutschen, Armenier, Serben und Slowaken verwenden mehr Personen die Minderheitensprache in der Kommunikation mit Freunden statt als Muttersprache. Im Falle der Bulgaren, Rumänen, Slowenen, Ruthenen und Ukrainer ist dies genau umgekehrt.

### 3. Sprachpolitik

- 3.1 In keinem Gesetz Ungarns wird Ungarisch als Amtssprache festgelegt. Jeder darf seine Muttersprache verwenden. Gesetz XX der [Verfassung](#) [*alkotmány*] der ungarischen Volksrepublik von 1949 stellte die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Nationalität bereits unter Strafe und gewährte allen Bürgern gleichen Zugang zur Bildung in ihrer Muttersprache und die freie Ausübung ihrer Kultur. Artikel 68 Absatz 2 der geänderten Verfassung der Ungarischen Republik von 1989 stellt die nationalen und sprachlichen Minderheiten unter den Schutz der Republik Ungarn. Sie sind berechtigt, sich vollständig politisch zu beteiligen, ihre Kultur zu pflegen, ihre Muttersprache zu sprechen, Bildung in ihrer Muttersprache zu erhalten und Personennamen in ihrer Muttersprache zu verwenden. Im [Minderheitengesetz](#) [*kisebbségi törvény*] ( $\Rightarrow$  3.2 und 3.3) von 1993 sind individuelle und kollektive Rechte für nationale Minderheiten festgehalten, die persönliche Autonomie und die Einrichtung einer Selbstverwaltung ermöglichen. Das aktive Bestreben der ungarischen Regierung um die Förderung der Sprachen der nationalen Minderheiten Ungarns spiegelt auch Ungarns Sorge um die Rechte ungarischer Minderheiten in den Nachbarstaaten wider.

- 3.2 Die Vorbereitungen für eine Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten begannen in Ungarn in den frühen 1990er Jahren. Mit dem Regierungsdekret 34/1990 (VIII. 30.) richtete die ungarische Regierung das [Amt für nationale und ethnische Minderheiten](#) [*Nemzeti és Etnikai Kisebbségi Hivatal*] ein. Als unabhängiges Regierungsorgan unter Leitung des Justizministers ist es Aufgabe des Minderheitenamts, die Minderheitenpolitik der Regierung vorzubereiten und ihr Maßnahmenprogramm für Minderheiten zu entwickeln. Das Minderheitenamt trägt zur Entwicklung des Regierungsprogramms zur Umsetzung des Minderheitengesetzes bei und unterhält ständige Beziehungen zum [Minderheitenbeauftragten](#) [*kisebbségi szószóló*]. Diese beiden wichtigen Aspekte der Minderheitenpolitik in Ungarn (das Minderheitengesetz und der Minderheitenbeauftragte) werden später genauer beschrieben.
- 3.3 Das Gesetz LXXVII über die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten [*nemzeti és etnikai kisebbségi jogok*] (auch „Minderheitengesetz“) wurde 1993 verabschiedet. Unterabschnitt (2) von Abschnitt 1 des Minderheitengesetzes übernahm praktisch die so genannte Capotorti-Definition nationaler und ethnischer Minderheiten. Demnach sind nationale oder ethnische Minderheiten alle jene Gruppen von Personen, die seit mindestens einem Jahrhundert in Ungarn leben; sie stellen eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung dar; ihre Angehörigen sind ungarische Bürger; sie unterscheiden sich von der übrigen Bevölkerung durch ihre Sprache, Kulturen und Traditionen; sie bemühen sich um deren Erhaltung und vertreten und wahren die Interessen ihrer historischen Gemeinschaften. Die gemäß dem Minderheitengesetz als nationale Minderheiten anerkannten Gruppen sind: Armenier, Bulgaren, Kroaten, Deutsche, Griechen, Roma, Polen, Rumänen, Ruthenen, Serben, Slowaken, Slowenen und Ukrainer. Möchte eine andere Minderheit beweisen, dass sie die Bedingungen des Minderheitengesetzes erfüllt, müssen mindestens 1.000 wahlberechtigte Bürger, die sich zu dieser Minderheit zählen, eine Initiative an den Sprecher des Parlaments richten. Seit 1993 wurde keine derartige Initiative unternommen.
- 3.4 Nach dem Minderheitengesetz können Minderheitensprachen von jedem überall und zu jeder Zeit verwendet werden. Abgeordnete dürfen ihre Sprache im Parlament verwenden. Lokale Verwaltungen müssen ihre Dekrete und Bekanntmachungen in der Minderheitensprache verfassen. Neben Ungarisch müssen Formulare und Dokumente auch in der Minderheitensprache verfügbar sein, und Ortsnamen sowie öffentliche Schilder können ebenfalls in der Muttersprache der Minderheit angebracht werden. Personennamen können in Dokumenten in nicht-lateinischer Schrift angegeben werden, doch muss in diesen Fällen auch eine ungarische Variante vorhanden sein. Minderheitengruppen können eigene Schulen mit ihrer Sprache als Unterrichtssprache gründen, oder diese Sprache neben dem Ungarischen einsetzen.
- 3.5 Das Minderheitengesetz ermöglicht es den 13 nationalen Minderheiten, Organe der Selbstverwaltung einzurichten. Die Selbstverwaltung der Minderheiten besteht aus gewählten Organen, die die Interessen der nationalen oder ethnischen Minderheiten auf lokaler oder nationaler Ebene vertreten. Die derzeitigen lokalen Selbstverwaltungen sind in Tabelle 3 angeführt. Die Selbstverwaltungen nationaler Minderheiten repräsentieren die Minderheiten auf nationaler Ebene. Sie werden entsprechend der Bildung lokaler Selbstverwaltungen auf Grundlage von Wahlversammlungen eingerichtet. Insgesamt gibt es 13 nationale Selbstverwaltungen (eine für jede anerkannte Minderheit). Als Partner bei der Gesetzgebung und der staatlichen Verwaltung können sie Stellungnahmen zu geplanten Rechtsvorschriften bezüglich ihrer jeweiligen Minderheit abgeben und die Bildung für Minderheiten überwachen. Der Rechtsrahmen für die Wahl von Vertretern der Selbstverwaltung wurde mit dem geänderten Gesetz LXIV über die

Wahl lokaler Regierungsvertreter und Bürgermeister von 1990 festgelegt. Allerdings sind auch einige Probleme mit den Wahlmechanismen für Selbstverwaltungen verbunden. Eines ist das so genannte „Kuckuck-Phänomen“, wobei sich Personen in die Selbstverwaltung einer Gruppe wählen lassen, obwohl sie keiner Minderheit angehören und die Minderheitensprache nicht beherrschen. Ein weiteres Problem ist die Vertretung der Minderheitengruppen im ungarischen Parlament; sie ist nämlich nicht garantiert. Derzeit wird die Änderung des Minderheitengesetzes diskutiert. Ein grundlegendes Ziel der Änderung ist die Weiterentwicklung des Systems der Selbstverwaltungen von Minderheiten. Die Selbstverwaltungen sollen damit ermutigt werden, Minderheiteneinrichtungen zu übernehmen. Darüber hinaus soll mit den Änderungen ein Rahmen von für den Transfer erforderlichen staatlichen Garantien geschaffen werden.

**Tabelle 3: Selbstverwaltungen von Minderheiten nach Landkreis, Januar 2004**

	Bulgarisch	Roma	Griechisch	Kroatisch	Polnisch	Deutsch	Armenisch	Rumänisch	Ruthenisch	Serbisch	Slowakisch	Slowenisch	Ukrainisch	Gesamt
<b>Budapest</b>	21	22	19	18	15	23	16	18	15	16	14	2	4	203
<b>Főváros</b>	1	1	1	1	1	1	1		1	1	1		1	11
<b>Batschka</b>		33		11		23				3	3			73
<b>Branau</b>	1	110	1	31	1	85			1	4			2	236
<b>Bekesch</b>		25			1	8		12		1	17			64
<b>Borschod-Zemplin</b>	2	149	1	2	12	9	3		9		17	1	1	206
<b>Csongrad</b>		15	1	1	1	2	1	5		4	3		1	34
<b>Weissenburg</b>		19	1	2	3	16	1			3	2	1		48
<b>Raab-Ödenburg</b>	1	17	1	8	1	11	1					1		41
<b>Bihar-Heiduckenboden</b>	1	44					1	9		1				56
<b>Hewesch</b>		58	1		1	1					2			63
<b>Szolnok</b>		39			1									40
<b>Komorn</b>		13	1		3	20	1				9		1	48
<b>Naurad</b>		59				2					20			81
<b>Pest</b>	3	69	3	4	4	37	2		5	10	24		1	162
<b>Sschomodei</b>		59		6	1	5	1							72
<b>Saboltsch-Sathmar</b>		106			2	7	1		1		1		1	119
<b>Tolnau</b>		40	1	1		34				1	1			78
<b>Eisenburg</b>		18		11		10						8		47
<b>Wesprim</b>	1	32		1	4	43	1				1		1	84
<b>Sala</b>		56		11		4	1							72
<b>Gesamt</b>	31	984	31	108	51	341	31	44	32	44	115	13	13	1.838

Quelle: Amt für nationale und ethnische Minderheiten

- 3.6 Mit Absatz (2) des Artikels 32/B der Verfassung wurde der Posten eines parlamentarischen Beauftragten für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten [*nemzeti és ethnikai kisebbségi jogok országgyűlési szószólója*] geschaffen. Dieser Beauftragte, oft auch Ombudsmann für Minderheiten genannt, untersucht jegliche ihm zugetragenen Verstöße und leitet Maßnahmen dagegen ein. Das Gesetz LXXX über die parlamentarische Gewährleistung von Bürgerrechten von 1993 [*emberi jogok országgyűlési biztosítása*] enthält nähere Angaben über die Aufgaben des Minderheitenbeauftragten.
- 3.7 Neben dem Ombudsmann nahmen in den 1990ern noch andere Institutionen für den Rechtsschutz ihre Tätigkeit auf. Dazu zählen u. a. das Amt für Rechtsschutz von nationalen und ethnischen Minderheiten, das Amt für die Rechte und Interessen der Roma, das Amt für Konfliktprävention und Rechtsschutz des Roma-Parlaments sowie das Amt für Rechtsschutz der Stiftung für die Bürgerrechte der Roma. Diese Stellen bieten rechtliche Beratung und Vertretung an. Einrichtungen wie die öffentliche Stiftung für nationale und ethnische Minderheiten in Ungarn und die öffentliche Stiftung für ungarische Roma unterstützen Minderheiten

finanziell. Kulturprogramme von Minderheiten werden vom Ministerium für das nationale Kulturerbe [*Nemzeti Kulturális Örökség Minisztériuma*] gefördert. Die ungarische Regierung erklärte den 18. Dezember, den Tag, an dem die Generalversammlung 1995 die *UN-Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten* verabschiedete, zum Minderheitentag. Damit sollte die Bedeutung von Minderheitensprachen hervorgehoben, öffentliche Aufmerksamkeit erlangt und eine minderheitenfreundliche soziale Atmosphäre geschaffen und erhalten werden. Ein wichtiges Ereignis am Minderheitentag ist die Verleihung des jährlichen Minderheitenpreises.

- 3.8 Wichtige Bestimmungen für Minderheiten in Ungarn finden sich auch im Gesetz CXL über den Schutz von Kulturgütern, Museen, die Versorgung öffentlicher Bibliotheken und öffentliche Bildung von 1997 (oft als „Kulturgesetz“ bezeichnet). Im Kulturgesetz wird die Notwendigkeit des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes der Minderheiten betont, u. a. über ein Netzwerk von Zentralbibliotheken für Minderheiten. Im amtlichen Dekret über die Organisation und den Betrieb des Bibliothekennetzes wird gefordert, dass die Zentralbibliotheken Kinderbücher, Belletristik, Fachbücher und Zeitschriften sowie Bibliotheksdokumente aus technischen Verfahren in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit führen müssen. Die Nationalbibliothek für fremdsprachige Literatur in Budapest, Landkreisbibliotheken sowie lokale und Schulbibliotheken fungieren als Zentralbibliotheken für Minderheiten.
- 3.9 Das Minderheitengesetz ( $\Rightarrow$  3.2) enthält Bestimmungen über den Gebrauch von Sprachen anerkannter Minderheiten in der Bildung. In Artikel 43 des Gesetzes wird bestimmt, dass Kinder einer nationalen Minderheit die Möglichkeit haben müssen, in ihrer Muttersprache oder zweisprachig unterrichtet zu werden. Der Unterricht von Kindern nationaler Minderheiten in ihrer Muttersprache oder zweisprachig kann durch Minderheiten-Kindergärten oder –Schulen sowie Klassen oder Gruppen innerhalb von Schulen gewährleistet werden, je nach den örtlichen Möglichkeiten und der Nachfrage. Auf Anfrage der Eltern oder gesetzlicher Vertreter von mindestens acht Schülern derselben Minderheitengruppe muss eine Minderheitenklasse oder –gruppe angeboten werden. Artikel 50 des Minderheitengesetzes gewährleistet die Bereitstellung von Schulbüchern sowie von für den Minderheitenunterricht erforderlichen Materialien. Gemäß Artikel 46 des Minderheitengesetzes ist es Aufgabe des Staates, muttersprachliche Lehrer auszubilden, um Minderheiten eine Bildung in ihrer eigenen Sprache oder zweisprachig zu ermöglichen. Verschiedene internationale Abkommen fördern den Lehrer- und Schüleraustausch. Alle Lehrer in der Minderheitenbildung sind verpflichtet, alle sieben Jahre an Weiterbildungskursen teilzunehmen.
- 3.10 Die wichtigsten für die Gewährleistung von Einheitlichkeit innerhalb des Minderheitengesetzes notwendigen Maßnahmen wurden mit der Verabschiedung des Gesetzes LXXIX über öffentliche Bildung [*Oktatási törvény*] von 1993 und seinen Änderungen von 1996, 1999 und 2003 eingeleitet. Mit Regierungsdekret 130/1995 (X. 26.) wurde der nationale Kernlehrplan [*Nemzeti Alaptanterv*] eingeführt, um das öffentliche Bildungssystem zu modernisieren. Dieser Lehrplan trat 1998 in Kraft. Gemeinsam mit den Änderungen der Struktur der allgemeinen Bildung erachtete die Regierung die Reform der Minderheitenbildung als angebracht und notwendig. Das Ministerium für Kultur und Bildung verabschiedete das Dekret Nr. 32/1997 (XI. 5.) über „Leitlinien für die Vorschul- und Schulbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“ sowie „Leitlinien für die akademische Ausbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“.

- 3.11 Neben dem oben genannten Gesetz über öffentliche Bildung umfasst der Rechtsrahmen für die Vorschulbildung auch das Regierungsdekret Nr. 137/1996 (VIII. 28.) über die Erarbeitung eines nationalen Gesamtplans für die Vorschulbildung sowie das Dekret Nr. 32/1997 (XI. 5.) über „Leitlinien für die Vorschul- und Schulbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“. In den Leitlinien des Dekrets Nr. 32/1997 (XI. 5.) werden drei Kategorien der Vorschulbildung für Minderheiten festgelegt. In der *ersten Kategorie*, d. h. in muttersprachlichen Vorschulen, verläuft der gesamte Schulalltag in der Minderheitensprache, doch erhalten die Kinder die Möglichkeit, sich mit der ungarischen Sprache, Kultur und Musiktradition vertraut zu machen. In der *zweiten Kategorie*, d. h. zweisprachigen Vorschulen mit Unterricht für Minderheiten, werden bei den verschiedenen Aktivitäten sowohl die Minderheitensprache als auch Ungarisch verwendet. Das Verhältnis des Gebrauchs der beiden Sprachen ist in einem Lehrplan entsprechend den Sprachkenntnissen der Kinder zu Beginn der Vorschulzeit festzulegen. Zur *dritten Kategorie* gehören Vorschulen mit Kulturunterricht für Roma ( $\Rightarrow$  Romani in Ungarn), der in der Minderheitensprache, zweisprachig oder auf Ungarisch erteilt werden kann. Im Jahr 2000 besuchten etwa 20.000 Kinder Vorschulen mit Unterricht in den jeweiligen Minderheitensprachen, d. h. 5,4 % aller Vorschulkinder. Die folgende Tabelle des Bildungsministeriums zeigt die Anzahl der Vorschulen mit Minderheitenunterricht im Zeitraum 1999/2000 sowie die Anzahl der Kinder, die zu dieser Zeit am Minderheitenunterricht teilnahmen:

**Tabelle 4: Minderheitenunterricht an Vorschulen, 1999/2000**

	Vorschulen	Kinder an Vorschulen für Minderheiten	Kinder an zweisprachigen Vorschulen	Gesamt
Deutsch	263	1.488	12.653	14.141
Slowakisch	73	103	2.947	3.050
Kroatisch	37	253	1.135	1.388
Rumänisch	14	130	417	547
Serbisch	9	87	94	181
Slowenisch	5	0	112	112
<b>Gesamt</b>	<b>401</b>	<b>2.061</b>	<b>17.358</b>	<b>19.419</b>

Quelle: Bildungsministerium

- 3.12 Im zweiten regelmäßigen Bericht der ungarischen Regierung über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats aus dem Jahr 2004 wird die Grundschulausbildung in drei Kategorien untergliedert: In der *ersten Kategorie* (muttersprachlicher Unterricht) wird in allen Fächern, bis auf ungarische Sprache und Literatur, die Minderheitensprache verwendet. In der *zweiten Kategorie* (zweisprachiger Minderheitenunterricht) wird in zwei Sprachen gelehrt. Außer der Minderheitensprache selbst werden auch andere Fächer in dieser unterrichtet. Mindestens 50 % der wöchentlichen Pflichtfächer müssen in der Minderheitensprache unterrichtet werden. Bei der *dritten Kategorie* (Sprachunterricht) wird auf Ungarisch gelehrt, wobei den Schülern allerdings wöchentlich mindestens vier Unterrichtsstunden in der Minderheitensprache erteilt werden (fünf im Fall des Deutschen). Es gibt in Ungarn nur wenige Schulen mit muttersprachlichem Unterricht (*erste Kategorie*). Im ungarischen Bildungssystem überwiegt die dritte Kategorie. Dies hat demografische Gründe, ist aber auch auf die starke sprachliche Anpasstheit der Schulanfänger zurückzuführen, die ihre Minderheitensprache kaum beherrschen. In Tabelle 5 ist die Anzahl der Schulen, Lehrer und Schüler aufgelistet, die im Zeitraum 1999/2000 am Minderheitenunterricht an Grundschulen in Ungarn beteiligt waren:

**Tabelle 5: Minderheitenunterricht an Grundschulen, 1999/2000**

	Deutsch	Rumänisch	Serbisch	Kroatisch	Slowakisch	Slowenisch	Griechisch	Andere	Gesamt
Anzahl der Schulen <sup>1)</sup>	284	14	11	34	59	4	2	5	395
Anzahl der Lehrer	1.130	67	20	88	136	10	3	7	1.461
Anzahl der Sprachgruppen	3.197	97	32	211	364	20	9	11	3.941
Anzahl der Schüler	46.254	1.198	275	2.526	4.424	116	83	137	55.013
% der gesamten Schüler	4,8	0,1	0,0	0,3	0,5	0,0	0,0	0,0	5,7
Schüler an muttersprachlichen Schulen	758	427	164	319	92	-	-	-	1.760
Schüler an zweisprachigen Schulen	4.911	188	-	-	658	22	-	-	5.779
Schüler mit Sprachunterricht	40.585	583	111	2.207	3.674	94	83	137	47.474

1) Einige Schulen werden von Schülern verschiedener Minderheiten besucht.

Quelle: Bildungsministerium

3.13 Im zweiten regelmäßigen Bericht über die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen werden zwei Arten des Minderheitenunterrichts nicht genannt, die im Dekret Nr. 32/1997 (XI. 5.) aufgelistet sind („Leitlinien für die Vorschul- und Schulbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“ und die „Leitlinien für die akademische Ausbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“). Der Unterricht in der in diesem Dekret genannten *vierten Kategorie* (Unterricht zur Verbesserung der Schulleistungen der Roma-Minderheit) soll die kulturellen Werte sowie Geschichte, Literatur, Kunst, Musik, Tanzkultur und Traditionen der Roma-Minderheit vermitteln. Unterricht in Romani ist ein fakultatives Element dieses Programms und gewährleistet, je nach Bedarf der Eltern, den Unterricht in der von den Eltern gesprochenen Variante des Romani (⇒ Romani in Ungarn). Die *fünfte Kategorie* (interkultureller Unterricht) findet an Schulen Anwendung, die für Schüler, die an der jeweiligen Schule keinen Minderheitenunterricht erhalten, eine der vier anderen Kategorien umsetzen. Mit dieser Art von Unterricht soll Schülern die Kultur der jeweiligen Minderheit im Rahmen freiwilliger Unterrichtsstunden näher gebracht werden. Dazu liegen jedoch keine genaueren Daten vor.

3.14 Den Rechtsrahmen für die Sekundarschulbildung bildet neben dem Gesetz über öffentliche Bildung das Dekret Nr. 32/1997 (XI.5.) über „Leitlinien für die Vorschul- und Schulbildung nationaler und ethnischer Minderheiten“. Bestimmungen über den Zugang zu Sekundarschulen für Minderheiten finden sich in dem Dekret Nr. 24/1997 (VI. 5) des Ministers für Kultur und öffentliche Bildung über Regelungen für Schulprüfungen sowie im Regierungsdekret Nr. 100/1997 (VI.13.) über Regelungen für die Abschlussprüfung an Sekundarschulen. Zusammen legen sie die Anforderungen an Organisation und Inhalt der Abschlussprüfungen an Sekundarschulen für Minderheiten fest. Die genauen Anforderungen für die Abschlussprüfungen in den Minderheitensprachen, der Literatur der Minderheit sowie in Minderheitenstudien werden derzeit ausgearbeitet. In Tabelle 6 ist die Anzahl der Schüler an Sekundarschulen zusammengefasst, die im Schuljahr 1999/2000 Unterricht in einer Minderheitensprache oder Kurse für eine Minderheitensprache anboten.

**Tabelle 6: Sekundarschulen für Minderheiten, 1999/2000.**

	Anzahl der Einrichtungen		Anzahl der Schüler an Gymnasien		Anzahl der Schüler an spezialisierten Sekundarschulen		Gesamt
	Minderheitensprache, zweisprachig	Sprachunterricht	Minderheitensprache, zweisprachig	Sprachunterricht	Minderheitensprache, zweisprachig	Sprachunterricht	
Deutsch	4	9	1.007	692	122	157	1.978
Slowakisch	2		105		13		118
Kroatisch	2		219				219
Rumänisch	1	2	129	128			257
Serbisch	1		126				126
Slowenisch		1		9			9
Roma		1		118			118
Gesamt	10	13	1.586	947	135	157	2.825

Quelle: Bildungsministerium

- 3.15 Auch wenn das Gesetz über öffentliche Bildung es allen ermöglicht, jede Bildungsart zu wählen, verfügen die bulgarischen, griechischen, polnischen, ruthenischen und ukrainischen Gemeinden nicht über Minderheitenschulen. Sie erlangen ihre muttersprachlichen Kenntnisse vorwiegend in so genannten „Sonntagsschulen“, d. h. außerhalb des öffentlichen Schulsystems. Diese durch eine geringe Mitgliederzahl und eine relative starke Streuung gekennzeichneten Minderheiten begannen mit der Organisation ihrer Bildung im Grunde erst nach der Verabschiedung des Minderheitengesetzes. Das geänderte Gesetz über öffentliche Bildung (Unterabschnitt 5 des Abschnitts 86) ermöglicht es ihnen, eine neue Unterrichtsart zu organisieren: den *zusätzlichen Minderheitenunterricht*, im Rahmen dessen Unterricht für diejenigen Minderheiten angeboten werden kann, die über keine eigenen Schulen verfügen.
- 3.16 Nach dem Minderheitengesetz (Artikel 18) haben Minderheiten das Recht, die Einrichtung einer Hochschulbildung in ihrer eigenen Sprache zu veranlassen. Im Rahmen des Gesetzes liegt die Verantwortung für die Ausbildung von Sprachlehrern für den Minderheitenunterricht beim Staat. An ungarischen Hochschulen werden Kindergartenerzieher, Lehrer für Minderheitensprachen und –literatur sowie Minderheitenlehrer ausgebildet ( $\Rightarrow$  Sprachberichte über Einrichtungen für die Lehrerausbildung). Hochschulen verfügen über besondere Fakultäten für Minderheitensprachen und –literatur. An den meisten dieser Fakultäten begleitet ein durch ein bilaterales Abkommen ausgewählter Dozent aus dem Herkunftsland der Minderheit den Unterricht. Die Qualifizierungsanforderungen für bestimmte allgemeine Abschlüsse der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten, darunter die Anforderungen an die Ausbildung in Minderheitenstudien an Hochschulen und Universitäten, werden gemäß dem Gesetz über die Hochschulausbildung (Regierungsdekret Nr. 129/2001 (VII. 13)) veröffentlicht. Durch das Dekret soll die Gleichwertigkeit der im Ausland und in Ungarn erlangten Abschlüsse gewährleistet werden.

### **Tabelle 7: Minderheitensprachen an Hochschulen, 1999/2000**

Minderheitensprache	Anzahl der Studenten im Studienjahr 1999/2000
Kroatisch	93
Deutsch	(4.746)*
Rumänisch	102
Serbisch	66
Slowakisch	228
Slowenisch	6

Quelle: Bildungsministerium

\*Die Zahl in Klammern umfasst neben Studenten aus der deutschen Minderheit auch die Studenten von Deutsch als Fremdsprache (an Fakultäten für Deutsch, Sprachlehrerausbildung für Studenten mit Deutsch als Hauptfach).

Auf der Grundlage bilateraler Abkommen können einige Minderheiten Stipendien beantragen, um im Rahmen eines Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiums an Kursen in ihrem Herkunftsland teilzunehmen. Einige Minderheiten (slowakisch, serbisch, kroatisch, rumänisch) können sogar Stipendien aus ihrem Herkunftsland erhalten.

- 3.17 In den letzten Jahren gründeten Minderheiten mehrere Forschungseinrichtungen, um ihre Traditionen der Vergangenheit und die Gegenwart zu studieren (⇒ Sprachberichte). Daneben gibt es die Abteilung für nicht-ungarische Nationalitäten der ungarischen ethnografischen Gesellschaft, die Forschung über die ethnografischen Werte von Minderheitenkulturen betreibt und regelmäßig ihre Ergebnisse veröffentlicht. Die UNESCO-Abteilung für Minderheitensoziologie des Soziologieinstituts der ELTE-Universität in Budapest erforscht vorwiegend die Roma-Gesellschaft. Das Amt für nationale und ethnische Minderheiten in Budapest stellt Informationen über die verschiedenen Minderheiten zur Verfügung.
- 3.18 Das ungarische Recht gewährleistet Minderheiten den Zugang zu den Medien. Das Minderheitengesetz verpflichtet öffentliche Fernseh- und Radiosender dazu, regelmäßig Programme nationaler und ethnischer Minderheiten zu produzieren und auszustrahlen. Gesetz I über Radio- und Fernsehen von 1996 (oft auch „Mediengesetz“ genannt) machte die Produktion von Programmen über Kultur und Leben von Minderheiten zur bindenden Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Medien. Durch dasselbe Gesetz erhalten die Selbstverwaltungen der nationalen Minderheiten das Recht, einen Vertreter in die Aufsichtsräte der Stiftungen für die Überwachung des öffentlichen Rundfunks in Ungarn (z. B. die öffentliche Stiftung für ungarisches Radio und Fernsehen) zu entsenden.
- 3.19 Das öffentliche ungarische Radio sendet derzeit muttersprachliche Programme für alle nationalen und ethnischen Minderheiten. Die durchschnittliche Sendezeit für Minderheitenprogramme beträgt dabei mehr als zehn Stunden pro Tag. Die Mitglieder der nationalen Selbstverwaltungen der Minderheiten können selbst entscheiden, wie sie diese Zeit ausfüllen. Die Minderheitenprogramme werden in drei Städten produziert: Fünfkirchen (Kroatisch, Deutsch), Segedin (Rumänisch, Slowakisch, Serbisch) und Steinamanger (Slowenisch). Die Programme der bulgarischen, griechischen, polnischen, armenischen, ruthenischen und ukrainischen Minderheiten werden in Budapest produziert. Landesweite Minderheitenprogramme werden abends zwischen 18.30 Uhr und 22.30 Uhr ausgestrahlt. Minderheitensendungen können über Kurz- und Mittelwelle der öffentlichen regionalen Radiosender empfangen werden. Regionale Minderheitenprogramme werden morgens und nachmittags ausgestrahlt (⇒ Tabelle 8 und Sprachberichte). Um die Mehrheitsbevölkerung mit der Geschichte, Kultur und den Traditionen der Minderheiten vertraut zu machen, entwickelte das öffentliche ungarische Radio das 55-minütige Programm *Egy hazában* [In einer

Heimat]. In dieser ungarischen Sendung erfahren die Zuhörer mehr über Leben, Kultur und Geschichte der Minderheiten in Ungarn. Darüber hinaus sendet das öffentliche Radio alle drei Monate ein dreistündiges Programm mit Beiträgen lokaler Sender über Minderheiten. Zur Einführung der Minderheitenkultur sendete der öffentliche Rundfunk im Jahr 2003 monatlich zwei Radiosendungen im Rahmen des beliebten Programms *Jó éjszakát gyerekek!* [Gute Nacht, Kinder!] auf Ungarisch mit einer Auswahl von Märchen folgender Minderheiten: Bulgaren, Roma, Griechen, Polen, Deutsche, Armenier, Rumänen, Slowaken und Ukrainer. Kroatische, ruthenische, serbische und slowenische Märchen werden 2004 ausgestrahlt. Neben dem öffentlichen ungarischen Radio senden auch das katholische Radio und verschiedene private Radiosender Programme in Minderheitensprachen.

- 3.20 Das öffentliche Fernsehen sendet wöchentlich landesweite Programme für die kroatischen, deutschen, rumänischen, slowakischen und serbischen Minderheiten sowie für die slowenische Minderheit alle zwei Wochen. Diese Programme werden an den gleichen Orten wie die Radioprogramme produziert ( $\Rightarrow$  3.19). Die bulgarischen, griechischen, polnischen, armenischen, ruthenischen und ukrainischen Minderheiten teilen sich die Sendezeit des zweiwöchentlichen Magazins *Rondó*, das in Budapest produziert wird; ebenso das *Roma-Magazin*, das einmal die Woche ausgestrahlt wird und das *Cigany Forum*, das viermal im Jahr gesendet wird. Die Sendezeit der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Programme beträgt je 26 Minuten ( $\Rightarrow$  Tabelle 8). Minderheitenprogramme werden an Werktagen zwischen 14 und 15 Uhr auf Kanal 1 des ungarischen Fernsehens ausgestrahlt. Die Programme werden samstagsmorgens auf Kanal 2 wiederholt. Die Verantwortlichen der Minderheiten sind jedoch der Auffassung, dass diese Sendezeit keinen ausreichenden Zugang zu diesen Programmen ermöglicht.

**Tabelle 8: Minderheitensendungen**

	Fernsehen	Radio
Kroatisch	26 min/Woche (wiederholt)	90 min/Tag, regional 30 min/Tag, landesweit
Deutsch	26 min/Woche (wiederholt)	s.o.
Rumänisch	26 min/Woche (wiederholt)	s.o.
Serbisch	26 min/Woche (wiederholt)	30 min/Tag + 50 min/viermal die Woche, regional 30 min/Tag, landesweit
Slowakisch	26 min/Woche (wiederholt)	120 min/Tag, regional 30 min/Tag, landesweit
Slowenisch	26 min/zweimal im Monat (wiederholt)	30 min/Woche, regional 30 min/Woche, landesweit
Roma	26 min/Woche (wiederholt) und viermal/Jahr 52 min für das Programm 'Cigany Forum'	30 min/sechsmal die Woche, landesweit
Armenisch	'Rondo' (zwischen sechs Minderheiten aufgeteilt): Armenier, Bulgaren, Griechen, Polen, Ruthenen und Ukrainer, 52 min/ zweimal im Monat (26 min wiederholt)	30 min/Woche, landesweit
Bulgarisch	'Rondo'	30 min/Woche, landesweit
Griechisch	'Rondo'	30 min/Woche, landesweit
Polnisch	'Rondo'	30 min/Woche, landesweit
Ruthenisch	'Rondo'	30 min/Woche, landesweit
Ukrainisch	'Rondo'	30 min/Woche, landesweit
Multiethnisch (Sendung über Minderheiten für ein Mehrheitspublikum)	'Együtt' (Zusammen); 52 min/zweimal im Monat (26 min wiederholt)	'Egy hazában' (In einer Heimat); 30 min/Woche (eine Woche pro Monat dauert das Programm 180 min)

Quelle: Gosselin 2003

Das ungarische Fernsehen sendet alle zwei Wochen für 52 oder 26 Minuten das Programm *Együtt* [Zusammen], einen dokumentarischen Workshop. Mit diesem Programm sollen einer breiten Öffentlichkeit Informationen über die Situation der Minderheiten in Ungarn vermittelt werden. Die MTV-Redakteure für Religion (MTV = *Magyar Televízió*) senden regelmäßig Messen in den Muttersprachen der Roma, Deutschen, Slowaken und Kroaten. Seit 2004 werden auch Messen in Rumänisch und Serbisch ausgestrahlt. In der Regel werden Minderheitenangelegenheiten auch auf allgemeine Weise in öffentlichen Nachrichtenprogrammen behandelt.

- 3.21 Neben Radio und Fernsehen finanzieren das Amt für nationale und ethnische Minderheiten und die öffentliche Stiftung für nationale und ethnische Minderheiten auch einige Printmedien der Minderheiten. Mindestens eine Zeitschrift jeder Minderheit Ungarns wird mit öffentlichen Geldern unterstützt. (⇒ Sprachberichte).
- 3.22 Die meisten Angehörigen nationaler Minderheiten in Ungarn leben in kleinen Siedlungen und Dörfern und hatten nicht sehr viele Gelegenheiten zum Kontakt mit der ‚Außenwelt‘. Um die Informations- und Kommunikationsarbeit der Selbstverwaltungen der Minderheiten in der jeweiligen Muttersprache zu erleichtern, gewährte das zuständige Ministerium im Jahr 2003 Zuschüsse in Form von Ausschreibungen, wodurch fast zwei Drittel der lokalen Selbstverwaltungen (d. h. 1.005) IT-Geräte erhielten. In den Gemeindehäusern wird in der Regel ein Internetzugang zur Verfügung gestellt ([www.telehaz.hu](http://www.telehaz.hu)). Als Erstes erschienen Minderheitenzeitungen im Internet, so dass die Nachrichten der Minderheiten im World Wide Web manchmal eher gelesen werden können als in gedruckter Form. Das ungarische Radio erstellte eine Minderheitenseite auf seiner Internetpräsenz, wo Vorankündigungen und Inhalte der Minderheitenprogramme sowie Berichte über wichtige Veranstaltungen der Minderheiten abgerufen werden können. Eigene Websites wurden von den Selbstverwaltungen der bulgarischen, griechischen, kroatischen, deutschen, slowakischen, slowenischen und ukrainischen Minderheiten erstellt. Die Armenier, Rumänen und Polen sind über ihre nationalen Organisationen, Organisationen in Budapest oder den Regionen vertreten und haben eine eigene Internetpräsenz. Die Minderheiten haben begonnen, ihre eigenen Internetseiten zu gestalten und zwar in folgenden drei Formen: (1) Einige Seiten werden dreisprachig erstellt, d. h. neben der Minderheitensprache auch auf Ungarisch und Englisch; (2) andere veröffentlichen Informationen in der Minderheitensprache und auf Ungarisch oder (3) nur in der Minderheitensprache. Etwa 20 % der Websites von Gemeinden oder Einrichtungen der Minderheiten werden ausschließlich auf Ungarisch veröffentlicht. Die übrigen 80 % verwenden sowohl die Minderheitensprache als auch Ungarisch. Auf wenigen Seiten wird ein Roma-Dialekt gebraucht. Die meisten Roma-Websites enthalten Informationen auf Englisch und gelegentlich auch auf Ruthenisch oder Slowakisch. Auch ukrainische Websites werden teilweise auf Englisch erstellt. Gegen Ende des Jahres 2003 unterhielten die Minderheiten 81 Websites über ungarische Minderheiten (⇒ Sprachberichte). Derzeit werden mehr als 100 Websites betrieben, die sich mit mehr als einer Minderheit Ungarns befassen. Unter diesen Websites ist vor allem *Etnonet*, eine unabhängige Minderheitenzeitung im Internet, zu nennen. Das Ministerium für Information und Kommunikation unterstützt das Projekt „Digitale Sekundarschule“ mit dem Ziel, diejenigen Schüler bei der Erlangung des Sekundarschulabschlusses zu unterstützen, die die traditionelle Sekundarschulausbildung nicht abgeschlossen haben.
- 3.23 Im Jahr 2003 trat das Gesetz I von 2002 in Kraft, das als „neues Gesetz über Strafprozesse“ bezeichnet wird (ersetzt das Gesetz XIX über Strafprozesse von

- 1998). Abschnitt 9 des neuen Gesetzes beruft sich direkt auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und erlaubt jedem, seine Muttersprache bei Strafprozessen schriftlich und mündlich zu verwenden. Durch das neue Gesetz über Strafprozesse wurden die Bestimmungen in Bezug auf das Dolmetschen geändert. Jetzt muss ein Dolmetscher eingeschaltet werden, wenn Regional- oder Minderheitensprachen verwendet werden. Die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen werden vom Staat getragen (Abschnitt 339 Unterabschnitt 2). Zivilprozesse werden vom Gesetz CX von 1999 geregelt. Das Gesetz legt fest, dass die Verfahrenssprache Ungarisch ist. Allerdings können die Gerichte die Verwendung einer Minderheitensprache zulassen. Dem ECMRL-Bericht von 2004 zufolge erhielten weder der Minderheitenbeauftragte noch das Amt für nationale und ethnische Minderheiten Beschwerden bezüglich der Anwendung der Rechte im Zusammenhang mit Minderheitensprachen in den letzten Jahren.
- 3.24 Nach dem Minderheitengesetz haben die lokalen Verwaltungen Schilder mit dem Namen des Orts, der Straßen, der öffentlicher Einrichtungen und Behörden in der Muttersprache der Minderheit anzubringen (neben der ungarischen Variante mit identischem Inhalt und identischer Form), sofern dies von der lokalen Selbstverwaltung der Minderheit des Einzugsgebiets gefordert wird. Gemäß Artikel 53 des Minderheitengesetzes müssen die Gemeindeverwaltungen gewährleisten, dass die in der Verwaltung verwendeten Formulare auch in der jeweiligen Minderheitensprache verfügbar sind, und auch die Bekanntmachungen ihrer Verordnungen und deren Veröffentlichung sowohl in der Minderheitensprache als auch auf Ungarisch erfolgen. Um die Verwendung der Minderheitensprache im öffentlichen Leben sicherzustellen, muss die lokale Verwaltung ihre Beschlüsse und Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Leben der Minderheiten sowie ihre Sitzungsprotokolle auch in der Sprache der lokalen Minderheit(en) abfassen. Oft werden die Dokumente im lokalen Kabelfernsehen oder in einer Lokalzeitung veröffentlicht. Ein Problem in Verbindung mit dem Gebrauch der Minderheitensprachen in (lokalen) Verwaltungen ist die Vermittlung der Fachsprache an Beamte, die die Minderheitensprache sprechen. Einige Selbstverwaltungen nationaler Minderheiten haben Glossare erstellt, die Fachausdrücke der öffentlichen Verwaltung auf Ungarisch und in der Minderheitensprache enthalten. Die Regierung unterstützt die Veröffentlichung derartiger Glossare.
- 3.25 Das Gesetz XCVI über Werbung, Ladenschilder und bestimmte Ankündigungen von öffentlichem Interesse auf Ungarisch aus dem Jahr 2001 legt fest, dass Ungarisch in allen amtlichen Bekanntmachungen, auf allen Schildern für kommerzielle Werbung sowie auf allen Geschäftsschildern zu verwenden ist. Es gibt nur eine Ausnahme zu dieser allgemeinen Verpflichtung: Artikel 6 Unterabschnitt (4) des Gesetzes besagt, dass „die hier bestimmten Anforderungen nicht die kommerzielle Werbung und Beschilderung in Minderheitensprachen, wie in Artikel 42 des Gesetzes LXXVII über die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten von 1993 definiert, beeinträchtigen, sofern die die betreffende Sprache sprechende Minderheit in diesem Gebiet über eine Selbstverwaltung verfügt.“ Es existieren in Ungarn keine weiteren Verordnungen über den Sprachgebrauch von Wirtschaftsakteuren. Jeder entscheidet für sich selbst, welche Sprache er bei seinen Tätigkeiten und in der Korrespondenz verwenden möchte.
- 3.26 Ungarn verfügt über fortschrittliche Gesetze bezüglich der Minderheitensprachen und eine fortschrittliche Sprachpolitik. Dennoch müssen einige Feineinstellungen an der Gesetzgebung vorgenommen werden (Wahlsystem für Selbstverwaltungen), und der Unterschied zwischen Theorie (Gesetzgebung) und Praxis (die Situation der sprachlichen Minderheiten und die Umsetzung der Rechtsvorschriften) ist

offenbar sehr groß. Den sprachlichen Minderheiten zufolge gibt es zwei Hauptgründe für die Kluft zwischen Theorie und Praxis: (1) die Langsamkeit, mit der die staatlichen Verordnungen in konkrete Maßnahmen auf lokaler Ebene umgesetzt werden (teilweise aufgrund der Unwissenheit der Beamten); (2) der Mangel an finanzieller Unterstützung (potenzieller) Minderheiteninitiativen.

#### **4. Die europäische Dimension**

- 4.1. Am 5. November 1992 unterzeichnete Ungarn die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die Ratifizierung folgte am 26. April 1995. Die Charta trat am 1. März 1998 in Kraft und gilt, nach einer Erklärung Ungarns, für die Sprachen Kroatisch, Deutsch, Rumänisch, Serbisch, Slowakisch und Slowenisch. Die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnete Ungarn am 1. Februar 1995. Sie wurde am 15. September 1995 ratifiziert und trat am 1. Februar 1998 in Kraft.
- 4.2. Bilaterale Abkommen mit direkter Bedeutung für Minderheiten sind: der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Slowakischen Republik (19. März 1995), der Vertrag über gute nachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Ukraine (6. Dezember 1991), die Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik bei der Gewährleistung der Rechte nationaler Minderheiten (31. Mai 1991), der Vertrag zwischen der Republik Ungarn und Rumänien über die Verständigung, Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft (16. September 1996), der Vertrag zwischen der Republik Ungarn und der Republik Kroatien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit (16. Dezember 1992), das Übereinkommen zwischen der Republik Ungarn und der Republik Kroatien über den Schutz der ungarischen Minderheit in Kroatien und der kroatischen Minderheit in Ungarn (5. April 1995), der Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Republik Slowenien (1. Dezember 1992), das Übereinkommen über die Gewährung von Sonderrechten für die slowenische Minderheit in Ungarn und der ungarischen Minderheit in Slowenien (6. November 1992) sowie die Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Russischen Föderation bezüglich der Gewährleistung der Rechte nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten (11. November 1992).